

30.12.91

A

## **Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### **Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Anpassung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung an gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere des einjährigen Sonderstilllegungsprogrammes im Wirtschaftsjahr 1991/92 und Änderung des Antragstermins für die Kleinerzeugerbescheinigung.

#### **B. Lösung**

Entwurf der beiliegenden Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

30.12.91

A

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgaben-  
verordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (332) - 680 40 - Ge 53/91

Bonn, den 30. Dezember 1991

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mit-  
verantwortungsabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Neunzehnte Verordnung  
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

**Vom ..... 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie der §§ 15, 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), § 12 Abs. 3 angefügt durch das Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "§ 18 Abs. 3 und 4" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder § 34 Abs. 8" gestrichen.
2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden
  - a) die Worte "zum 31. Juli" durch die Worte "spätestens zum 31. August" ersetzt,
  - b) der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte "später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt." gestrichen.
3. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres" werden durch die Worte "für das Wirtschaftsjahr" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden
    - aa) die Worte "31. März dieses Wirtschaftsjahres" durch die Worte "1. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres" ersetzt,
    - bb) der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden "Worte später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt." gestrichen.

4. In § 20 Abs. 2 werden

- a) die Worte "zum 31. Juli" durch die Worte "spätestens zum 31. August" ersetzt,
- b) der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte "später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt." gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
"Flächenstillegungsbescheinigungen, die als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzung der Beihilfegewährung nach dem Flächenstillegungsgesetzes 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582), geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I. S. ...) ausgestellt worden sind, werden nach § 6 dieses Gesetzes aufgehoben."
- b) Absatz 7 wird aufgehoben, Absatz 8 wird Absatz 7, in ihm wird die Angabe "§ 20 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 20 Abs. 2" ersetzt.

6. In § 22 Abs. 1 werden nach Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

7. In § 31 Abs. 3 werden die Worte "oder § 34 Abs. 5" gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 19

Der Bundesminister für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Die Verordnung enthält im wesentlichen Anpassungen hinsichtlich der Erstattung der Getreide-Mitverantwortungsabgabe (MVA), die sich aufgrund der EG-Sondermaßnahme zur einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 ergeben.

Geändert wird außerdem der Termin "31. März" zur Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung. Der Termin wird auf den 1. Juli festgesetzt. Diese Bescheinigung ist eine Voraussetzung für die Kleinerzeugerbeihilfe. Soweit die Bescheinigung nicht von Amts wegen im Rahmen des Antrags auf Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft ausgestellt wird und gesondert beantragt werden muß, hat bisher eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Landwirten den Termin 31. März versäumt, der vier Monate vor der eigentlichen Antragstellung festgesetzt war. Eine zeitliche Verkürzung zwischen dem Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung und dem Beihilfeantrag ist daher angebracht.

Weiterhin wird als Termin für die Anträge auf Erstattung der MVA und Gewährung der Kleinerzeugerbescheinigung der 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

2. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 2 und 3 in in das Verwaltungsverfahren der Länder eingegriffen wird.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 GetrMVA)**

Die Vorschrift enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Regelung.

**Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 17 GetrMVAV)**

Mit der Einführung der EG-Sondermaßnahme zur einjährigen Flächenstillegung (Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vom 13. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1 und der Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 vom 11. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 191 S. 19) wird durch das Gemeinschaftsrecht als Termin für die Antragstellung auf Erstattung der MVA in diesem Programm der 31. August 1992 vorgeschrieben, der vom bisherigen national festgelegten Termin abweicht. Eine gemeinsame Antragstellung auf Gewährung der Beihilfe und Erstattung der MVA ist für die Erzeuger vorteilhaft und gewährleistet der Verwaltung die notwendige Abgleichung der Anträge. Daher wird der Termin für die betreffenden einheitlich auf den 31. August festgesetzt.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 GetrMVAV)**

Durch die Regelung in Buchstabe b) wird als neuer Termin für die Antragstellung der Kleinerzeugerbescheinigung der 1. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres vorgeschrieben. Die Beihilfe ist beim zuständigen Hauptzollamt bis zum 31. August zu beantragen. Durch die zeitliche Nähe sollen mehr Landwirte als bisher in die Lage versetzt werden, die Beihilfe beantragen zu können.

Buchstabe a) enthält die notwendige Folgenregelung.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20 GetrMVAV)**

Die Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 schreibt den 31. August 1992 als Antragsendtermin für die Erstattung der MVA bei der Teilnahme an dem einjährigen EG-Flächenstillegungsprogramm vor. Dieser Termin stimmt nicht mit dem bisher national festgelegten Termin 31. Juli auf Abgabenerstattung mit dem fünfjährigen Flächenstillegungsprogramm überein. Die neue Regelung trägt dem Rechnung.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 GetrMVAV)**

Durch den neuen Satz in Absatz 6 wird klargestellt, daß für Rücknahme und Widerruf von Flächenstilligungsbescheinigungen, die im Rahmen des einjährigen Stilllegungsprogramms ausgestellt worden sind, die diesbezügliche Regelung des Flächenstilllegungsgesetzes einschlägig ist.

Absatz 7 wird aufgehoben. Die Kontrollregelung ist für das fünfjährige Flächenstilllegungsprogramm in der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen vom 29. April 1988 (ABl. EG Nr. L 121 S. 36) abschließend geregelt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2069/91 zur einjährigen Flächenstilllegung enthält demgegenüber abweichende Kontrollvorschriften.

Wegen der abschließenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung ist die Vorschrift überflüssig.

**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 GetrMVAV)**

Die Streichung erfolgt aus redaktionellen Gründen, da die Vorschrift gegenstandslos ist.

**Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 31 GetrMVAV)**

Die Angabe wird aus redaktionellen Gründen gestrichen.

**Zu Artikel 2**

**Inkrafttretens-Regelung.**

14.02.92

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.